

Bekanntmachung
über das Recht auf
Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Jülich und
zur Wahl des Landrats des Kreises Düren
am 13. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Jülich zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Jülich und zur Wahl des Landrats des Kreises Düren liegt in der Zeit vom **24. August 2015 bis 28. August 2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung in 52428 Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 116 zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (24. August bis 28. August 2015), spätestens am **28. August 2015 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung in 52428 Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 116, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2015** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in der Stadt Jülich durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** oder durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jeder in das jeweilige Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist (bis zum 28. August 2015) versäumt hat,
 - b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung der Behörde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2015, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Jülich mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl (12. September 2015, 12.00 Uhr)**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag (13. September 2015), 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag (13. September 2015), 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem beantragten Wahlschein werden (grundsätzlich) ohne weiteres auch die Briefwahlunterlagen übermittelt, ohne dass sie besonders zu beantragen sind. Der Wahlberechtigte erhält somit mit dem Wahlschein

1. einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Jülich,
2. einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Landrats des Kreises Düren,
3. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist) und
5. ein Merkblatt für die Briefwahl

Sofern die Wahlberechtigung nur für einzelne Wahlen besteht, werden nur die entsprechenden Unterlagen für die Wahlen übersandt.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt der Stadt Jülich vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt der Wahlberechtigte persönlich einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Wahlamt der Stadt Jülich ab, so besteht die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sichergestellt, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet, in den Stimmzettelumschlag gelegt und die Wahlbriefumschläge verschlossen abgegeben werden können. Die abgegebenen Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, unter Verschluss gehalten und am Wahltag dem zuständigen Briefwahlvorstand übergeben.

Die Möglichkeit der Abholung der Wahlunterlagen besteht zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Jülich

montags - freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag** (13. September 2015), **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere
Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief
angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jülich, den 27.07.2015

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Stommel